



**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Management im Gesundheitswesen
vom 13.07.2011**

(gültig ab Matrikel 2010)

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management im Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut in § 8 wird gestrichen und lautet neu:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. *Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.*
 2. *Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.*
 3. *Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.*
 4. *Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.*
 5. *Es besteht ein zu großer Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der anzuerkennenden Studienleistungen und dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung.“*
2. Änderung in § 23 Abs. 1:

Ziffer 29: Das Modul WGb 6-6 „Informationsmanagement, KIS und eHealth“ (Mod.-Nr 154350) wird ersetzt durch das Modul „Geschäftsprozessmodellierung“ (Mod.-Nr. 169750).

Die Anlagen der Prüfungsordnung sind entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Management im Gesundheitswesen ändert sich entsprechend Artikel 1 Nr. 2. Die Anlagen der Studienordnung sind entsprechend anzupassen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende der Matrikel 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschafts- und Sprachwissenschaften vom 13.06.2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 12.09.2012.

Zittau/Görlitz am 12.09.2012

Der Rektor

Prof. Dr. phil. F. Albrecht